

## **BGer 2A.568/1999 vom 6. Juni 2000**

Bundesgericht, 2000-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.568\\_1999](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.568_1999)

FR: TF 2A.568/1999 du 6 juin 2000

IT: TF 2A.568/1999 del 6 giugno 2000

### **Regeste**

Bürgerrecht und Ausländerrecht

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

a) Nach Art. 13 lit. b BVO sind diejenigen Ausländer von den Höchstzahlen ausgenommen, die in der Schweiz invalid geworden sind und ihre bisherige Tätigkeit nicht weiterführen können. b) Der Beschwerdeführer erlitt am 18. April 1994 einen Arbeitsunfall und war in der Folge nicht mehr in der Lage, eine Arbeit auszuüben, wobei als Ursache neben körperlichen vor allem auch psychische Beschwerden diagnostiziert wurden. Gemäss Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS) Zentralschweiz vom 11. Mai 1999 wird die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sowohl in seiner angestammten Tätigkeit als auch in einer anderen Tätigkeit auf 50% veranschlagt, wobei sich die psychiatrischen Befunde limitierend auswirkten (S. 20 des Gutachtens). Zum selben Ergebnis war zuvor bereits Dr.med. M. \_\_\_\_\_ in seinem psychiatrischen Befund vom 15. April 1999 gekommen, der beim Beschwerdeführer eine Arbeitsunfähigkeit von 50% für jegliche Art von beruflicher Tätigkeit feststellte. Insofern kommt aber - wie die Vorinstanz zu Recht erkennt - die Anwendung von Art. 13 lit. b BVO, der dem in seinem Beruf nicht mehr oder bloss noch beschränkt arbeitsfähigen Ausländer die Reintegration durch eine Erweiterung des Kreises zugänglicher Berufe zu erleichtern bezweckt, nicht in Betracht. Aus den Akten des vorliegenden Falles geht ausserdem hervor, dass der Beschwerdeführer nicht unmittelbar die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ins Auge fasst: In der Beschwerdeschrift (S. 6) wird lediglich darauf hingewiesen, es sei aufgrund der laufenden Abklärung und anschliessenden Behandlung und Betreuung "nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer eine Teilzeitarbeit ausüben könnte".

Gegenüber der Vorinstanz vertrat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 17. September 1999 sogar die Auffassung, bei seinem Mandanten liege eine Invalidität von 100% vor und er müsse zwecks weiterer Abklärungen und Behandlungen in der Schweiz bleiben. Die Höchstzahlen und damit auch die Bestimmungen über die Befreiungen davon gelten indessen ausschliesslich für Ausländer, die in der Schweiz erwerbstätig sind bzw. sein wollen ( Art. 12 BVO ; unveröffentlichte Urteile vom 27. November 1997 i.S. Gacanovic, E. 2b, sowie vom 22. April 1997 i.S. Azizi, E. 6b). Auch aus diesem Grund kommt eine Ausnahme gemäss Art. 13 lit. b BVO nicht in Frage. Unter diesen Umständen besteht auch für die vom Beschwerdeführer beantragte Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens kein Anlass, zumal entscheidende neue Erkenntnisse in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind. Ebenso wenig bedarf es der Edition der IV- und SUVA-Akten, da sich die entscheiderelevanten Umstände den beigezogenen Vorakten entnehmen lassen.

#### E. 4

a) Die Härtefallregel von Art. 13 lit. f BVO unterscheidet sich insofern von jener gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO (oben E. 2c), als sie nicht daran anknüpft, dass der Ausländer als Saisonnier in der Schweiz tätig war, sondern in allgemeiner Weise erlaubt, Härtesituationen Rechnung zu tragen ( BGE 117 Ib 317 E. 3b S. 320). Allerdings gelten für die Anerkennung eines Härtefalles im Sinne von Art. 13 lit. f BVO strenge Voraussetzungen. Verlangt wird, dass sich der Ausländer in einer persönlichen Notlage befindet; seine Lebens- und Daseinsbedingungen müssen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein. Bei der Beurteilung des Härtefalles sind alle Aspekte und Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen (vgl. BGE 124 II 110 E. 2 S. 112; 123 II 125 E. 2 S. 126 f.; 119 Ib 33 E. 4c S. 43; 117 Ib 317 E. 4b S. 321 f.). b) Der Beschwerdeführer begründet seine Auffassung, es liege ein persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 13 lit. f BVO vor, in erster Linie damit, er bedürfe nicht nur einer psychiatrischen, sondern einer auf seine gesamten Leiden angepassten Behandlung, welche in seinem Heimatland nicht möglich sei. Eine Patientenbewilligung sei für einen komplexen und langwierigen Fall, wie den vorliegenden, nicht zweckmässig. c) Vorauszuschicken ist, dass auch Art. 13 lit. f BVO ausschliesslich die Verhältnisse von erwerbstätigen Ausländern regelt (oben E. 3b), weshalb die Bestimmung nicht zur Anwendung kommen könnte, sollte sich der Beschwerdeführer - wie offenbar von ihm im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren geltend gemacht - als zu 100% invalid erweisen. Auch wenn bis auf weiteres nur von einer teilweisen Invalidität des Beschwerdeführers auszugehen ist, liegt kein Härtefall im erwähnten Sinne vor. Er ist in seiner Heimat aufgewachsen und hat den grössten Teil seines Lebens dort verbracht. Seine Anwesenheit in der Schweiz beschränkt sich im Wesentlichen auf vier Saisonaufenthalte in den Jahren 1990 bis 1994. Seit dem Unfall wird ihm der Aufenthalt in der Schweiz mittels Patientenbewilligung ermöglicht. Seine nächsten Angehörigen, seine Ehefrau und die drei Töchter, sind nach einem Aufenthalt von 18 Monaten in der Schweiz im Rahmen der "Aktion Jugoslawien" in den Jahren 1991 und 1992 wieder nach Istrien (Kroatien) zurückgekehrt, wo sich auch seine Mutter und zwei seiner Brüder aufhalten. Damit weist der Beschwerdeführer keine besonders enge Beziehung zur Schweiz auf. Auch die - bisher erstellten - gesundheitlichen Folgen des Unfalles weisen nicht auf eine aussergewöhnliche Notlage oder besondere Härte hin. Zwar ist der Beschwerdeführer nach wie vor in ärztlicher Behandlung und medizinischer Abklärung, doch drängt sich deswegen ein dauernder Verbleib in der Schweiz nicht auf, sondern es kann diesen Interessen - sofern (weiterhin) aus medizinischen Gründen indiziert - mit einer Patientenbewilligung bzw. einer Verlängerung derselben Rechnung getragen werden (vgl. Art. 33 BVO sowie die Ziff. 415. 283 in Verbindung mit 415. 33 der Weisungen und Erläuterungen: Einreise, Aufenthalt und Niederlassung des Bundesamtes für Ausländerfragen, Stand Dezember 1998); eines Ganzjahresaufenthalts in der Schweiz bedarf es dazu nicht. Im Übrigen stellen die Gutachter der MEDAS dem Beschwerdeführer in Bezug auf seine körperliche Gesundheit eine grundsätzlich gute Prognose. Mit Blick auf seine psychische Verfassung - die als hauptsächliche Ursache der Invalidität angeführt wird - beurteilen die Experten die Chancen einer Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in seinem angestammten Kulturkreis bei seiner Familie im Vergleich zu einer beruflichen Umschulung hierzulande sogar als besser (S. 21 des Gutachtens). Auch wenn der Beschwerdeführer die durch den Unfall erlittenen gesundheitlichen Beschwerden als hart empfinden mag und er dadurch sowie durch die als Folge der Neuregelung der Begrenzungsverordnung (oben E. 2a) weggefallene Möglichkeit der Umwandlung einer

Saison- in eine Jahresbewilligung persönlich getroffen wird, ergibt sich nach dem Gesagten, dass vorliegend keine ausserordentliche Härte im Sinne von Art. 13 lit. f BVO vorliegt.

#### **E. 5**

a) Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. b) Der Beschwerdeführer hat um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Verbeiständung für das vorliegende Verfahren ersucht. Er ist offensichtlich bedürftig und die von ihm gestellten Rechtsbegehren können nicht als zum Vornherein aussichtslos bezeichnet werden ( Art. 152 Abs. 1 OG ). Zudem rechtfertigte sich der Beizug eines Rechtsanwaltes ( Art. 152 Abs. 2 OG ). Dem Gesuch ist daher zu entsprechen. Damit sind keine Kosten zu erheben ( Art. 152 Abs. 1 OG ) und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist für das bundesgerichtliche Verfahren aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen ( Art. 152 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.